Werkvertrag (Herstellung einer Anlage   
im Betrieb des Bestellers)

zwischen

Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Auftragnehmer)

und

der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Auftraggeber)

I. Leistungsdefinition[[1]](#footnote-1)

Die Auftragnehmerfirma erstellt in der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(genaue Angabe des Standortes der Anlage)*

im Betriebe der Auftraggeberfirma in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

eine \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -anlage mit den einzelnen dort aufgeführten Positionen und nach den Plänen und mit den Funktionen aus den Zeichnungen der Ingenieure \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

II. Montagezeit[[2]](#footnote-2)

Montagebeginn ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sie wird am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beendet sein. Zur Vermeidung von weiterem Produktionsausfall im Betriebe des Auftraggebers sind die angegebenen Termine genau einzuhalten.

III. Nebenkosten

Die Anlieferung und Lagerung der vorgefertigten Teile erfolgt auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerfirma. Auch die Unterbringung des bei der Montage eingesetzten Personals ist Sache des Auftragnehmers.

IV. Einsatz von Hilfskräften[[3]](#footnote-3)

Die Auftraggeberfirma wird während der Montage der Anlage jeweils nach Anforderung durch den Auftragnehmer Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Vorgesehen sind zunächst \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die Dauer des Einsatzes dieser Hilfskräfte wird rapportiert und dem Auftraggeber mit CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für die Hilfsarbeiter und mit CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

V. Probefahren[[4]](#footnote-4)

Nach Fertigstellung wird die Auftragnehmerfirma die Anlage zu einem noch zu vereinbarenden Termin (am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) probe‑ und einfahren und das Bedienungspersonal einweisen. Die Abnahme der Anlage erfolgt nach dem Probelauf, wenn sich die Anlage dabei als funktionsfähig zeigt. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von beiden Seiten unterzeichnet wird.

VI. Zahlung[[5]](#footnote-5)

Für die Lieferung und Montage der Anlage bezahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, und zwar wie folgt:

CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Abschluss dieses Vertrages

CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei Montagebeginn

CHF \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ innerhalb 10 Tagen nach endgültiger Abnahme der Anlage.

VII. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Abnahme. Während dieser Zeit wird der Auftragnehmer kostenlos alle Wartungsarbeiten durchführen.

VIII. Streitschlichtung / Mediation

Die Parteien suchen bei Auftreten eines Konfliktes aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, zur möglichen Klärung zunächst das Gespräch.

Ergibt sich nicht innerhalb eines Monates eine Klärung, vereinbaren die Parteien vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchzuführen. Beide Parteien können eine Mediatorin oder einen Mediator vorschlagen und einigen sich auf eine Person zur Durchführung der Mediation. Die Kosten der Mediation werden hälftig geteilt.

IX. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

X. Gerichtsstand[[6]](#footnote-6)

Gerichtsstand für das vorliegende Vertragsverhältnis ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. In diesem Vertrage muss der Umfang und der Inhalt der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung genau bezeichnet werden, damit später die erbrachten Leistungen verglichen werden können. Die Bezugnahme auf bestimmte Angebote oder Angebotsannahmeerklärungen (Auftragsbestätigung) reicht aus, ebenso wie wenn auf Pläne, nach denen gearbeitet werden soll, verwiesen wird. [↑](#footnote-ref-1)
2. Liefer- und Montagezeit werden hier genau festgelegt und nach dem Kalender bestimmt. Der Auftragnehmer gerät in Verzug mit allen Folgen, wenn die Montage nicht am angegebenen Tag beendet ist. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Vergütung für den Einsatz von Hilfskräften des Auftraggebers sollte nicht nur grundsätzlich vereinbart, sondern auch die hierfür zu zahlende Vergütung der Höhe nach geregelt werden. Rapportieren von Arbeitern bedeutet, schriftlich festlegen, welche Mitarbeiter zu welchen Arbeiten wie lange für eine bestimmte Arbeit eingesetzt waren. Die hierüber gemachten Aufschriebe sollten von demjenigen, der diese Arbeiten zu zahlen hat, durch Unterschrift eines Vertreters anerkannt werden. Unklarheiten, die sich später bei der Abrechnung nicht mehr aufklären lassen, werden dadurch vermieden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Abnahme eines herzustellenden Werkes als Entgegennahme der geschuldeten Leistung sollte bei umfangreichen Anlagen oder sonstigen Werken stets formalisiert werden, d.h. in einer von beiden Seiten unterschriebenen Urkunde niedergelegt werden. Der Zeitpunkt der Abnahme ist entscheidend für die Haftung für vorhandene oder später auftretende Fehler, für die Fälligkeit des Werklohnes und für die Verjährung von Werklohn und Gewährleistungsansprüchen. Wird keine Abnahme formell durchgeführt, ist die Ingebrauchnahme des Werkes durch den Besteller der späteste Zeitpunkt der Abnahme. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hier werden Vorauszahlungen festgelegt. Wird keine solche Vereinbarung getroffen, ist der Werklohn erst mit der Abnahme zur Zahlung fällig, und zwar in voller Höhe. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ist kein Gerichtsstand wirksam vereinbart, muss derjenige, der seinen Vertragspartner verklagen will, beim Wohn oder Geschäftssitz des Vertragsgegners die Klageschrift einreichen. [↑](#footnote-ref-6)